



MANAGER vs. UMSATZSTEUER

Vergütungsmodelle für Manager, die ihre Leistungen für eine Gesellschaft erbringen und diese im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit abrechnen (Rechnung + Umsatzsteuer), werden durch die Steuerbehörden und Gerichte kritisch beurteilt.

Ist jeder Manager umsatzsteuerpflichtig?

Die Frage der Besteuerung der im Rahmen eines Managervertrags erbrachten Leistungen mit der Umsatzsteuer war wieder Gegenstand der Gerichtsentscheidung (Urteil des Hauptverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2017, AZ I FSK 1014/15) und der Auslegung der Steuerbehörden (Steuerauslegung des Direktors der Finanzkammer Kattowitz vom 1. Februar 2017, AZ 2461-IBPP2.4512.921.2016.1.EJu).

Die wirtschaftliche Tätigkeit als Voraussetzung zur Besteuerung von Leistungen eines Managers mit der Umsatzsteuer

Die oben genannte Entscheidung und Auslegung bestätigen noch einmal, dass ein Managervertrag als wirtschaftliche Tätigkeit anerkannt werden muss, damit er mit der Umsatzsteuer besteuert werden kann. Das heißt, dass folgende

Anforderungen erfüllt werden müssen: Selbständigkeit, wirtschaftliche Haftung für die betriebene wirtschaftliche Tätigkeit sowie Haftpflicht gegenüber Dritten (Beschluss des Hauptverwaltungsgerichts vom 12. Januar 2009, AZ I FPS 3/08).

Wann werden die Kriterien für eine wirtschaftliche Tätigkeit durch einen Managervertrag nicht erfüllt?

Sowohl in der Entscheidung des Hauptverwaltungsgerichts als auch in der Auslegung des Direktors der Finanzkammer Kattowitz wurde auf Folgendes hingewiesen:

- **Die Anforderung der Selbständigkeit wird nicht** durch Rechtsgeschäfte erfüllt, deren Wesensgehalt einem Arbeitsvertrag ähnlich ist und die ein Unterstellungsverhältnis bezüglich Arbeitsbedingungen, Vergütung und Haftung gegenüber Dritten kreieren.
- **Es handelt sich um keine wirtschaftliche Tätigkeit**, wenn dem Manager eine feste monatliche Vergütung zusteht, denn im Grunde genommen trägt er keine Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

- **Es kann nicht vermutet werden, dass ein Manager gegenüber Dritten haftet**, wenn auch nur wegen dem Interesse dieser Dritten, wenn diese Haftung durch das Subjekt übernommen wird, zugunsten deren der Manager seine Leistungen erbringt.

In der Begründung wurde auf die Pflicht der europafreundlichen Rechtsauslegung hingewiesen, gemäß der eine **wirtschaftliche Tätigkeit**, die unter Inanspruchnahme der **Infrastruktur und der internen Organisation des Subjekts, zugunsten deren eine solche Tätigkeit erbracht wird, nicht als selbständig anerkannt werden kann**, da in solch einem Fall kein wirtschaftliches Risiko für den Auftraggeber entsteht. Darüber hinaus übernimmt der Dienstleister keine Haftung für Schäden gegenüber Dritten (beispielweise Urteil in Sachen C-235/85).

Bei der Nichterfüllung von mindestens einer der oben genannten Anforderungen wird ein Managervertrag als einem Arbeitsvertrag ähnlich oder als eine persönlich betriebene Tätigkeit anerkannt, und der Manager wird somit als kein Umsatzsteuerpflichtiger anerkannt.

Geschäftsführer u.a.

Das Urteil des Hauptverwaltungsgerichts betrifft zwar einen **Gerichtsführer einer Gesellschaft** und die Auslegung des Direktors der Finanzkammer Kattowitz **einen Manager, der kein Geschäftsführer ist**, aber die Schlussfolgerungen sind in beiden Fällen gleich – **ein Manager, der gegenüber Dritten nicht haftet, unabhängig davon, ob er ein Geschäftsführer ist oder nicht, kann nicht als Umsatzsteuerpflichtiger anerkannt werden.**

Betrifft das Risiko nur den Manager?

Die genannten Entscheidungen können die Praxis von Steuerbehörden beeinflussen, und zwar im Bereich von Verträgen, die nicht nur zwischen Unternehmern und Managern abgeschlossen werden, sondern auch zwischen Unternehmern und anderen natürlichen Personen, die ein Einzelunternehmen führen (sog. Selbstständige). Häufig bekommen solche Personen eine feste Vergütung, unabhängig von den Ergebnissen ihrer Arbeit, und nutzen die Infrastruktur des Auftraggebers. Sie handeln also unter Umständen, die gemäß den oben genannten Entscheidungen die Kriterien einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erfüllen.

Folgen der Nicht-Anerkennung eines Managers oder eines Selbstständigen als umsatzsteuerpflichtig

Wird ein Manager oder ein Selbständiger nicht als Umsatzsteuerpflichtiger anerkannt, so ist es nicht erlaubt, die Umsatzsteuer von den durch ihn ausgestellten Rechnungen abzusetzen, und ab dem 1. Januar 2017 wird auch eine Geldstrafe in Höhe von 30% der Vorsteuer auferlegt. Problematisch ist auch die Frage des Rechts eines Managers (eines Selbstständigen), falsch ausgestellte Rechnungen zu berichtigen.

Es wird empfohlen, dass Unternehmer langfristige Verträge, die mit Managern und Selbständigen abgeschlossen werden, darauf prüfen, ob diese die oben genannten Steuerrisiken verursachen.



Zbigniew Jara

Radca prawny, Rechtsanwalt

Managing-Partner

E: zbigniew.jara@jara-law.pl



Magdalena Zasiewska

Steuerberaterin

Head of Taxes

E: magdalena.zasiewska@jara-law.pl



Dorota Dąbrowska

Steuerberaterin

Tax Manager

E: dorota.dabrowska@jara-law.pl

Alle in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind unentgeltlich erhältlich. Dieser Newsletter wird nicht zu Werbezwecken veröffentlicht und dient allein Informationszwecken. Keine in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sollten als Rechtsberatung oder Handelsangebot, darunter im Sinne von Art. 66 § 1 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches, betrachtet werden.

JARA DRAPAŁA & PARTNERS Sp.k. schließt hiermit jegliche Haftung für jegliche Ansprüche, Verluste, Aufforderungen oder Schäden aus, die sich aus der Nutzung von in diesem Newsletter dargestellten Informationen, Inhalten oder Materialien ergeben oder mit diesen verbunden sind.